

Mitgliederversammlung

Checkliste

Satzung und Geschäftsordnung können die nachfolgend dargestellte Rechtslage beeinflussen

- **Einberufungszuständigkeit¹**

Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl

kein Vorstandsbeschluss erforderlich (str.)

Präsenzveranstaltung oder schriftliche Abstimmung²

- **Einberufungsgrund**

Verpflichtung nach der Satzung

ungünstige wirtschaftliche Entwicklung

ohne Verzögerung zu unterbreitender Sachverhalt

Unterrichtung über sehr bedeutende Vorkommnisse

Minderheitsbegehren³



- **Ort und Zeit**

Zumutbarkeit

Verhinderungstatbestände abwägen

Bestimmungsrecht der (vorherigen) Mitgliederversammlung

geringfügige Änderungen formlos möglich

- **Ladungsfrist**

Angemessenheit⁴

kursiv = fakultativ

¹ und Absagebefugnis

² die Satzung kann Erleichterungen gegenüber der in § 32 Abs. 2 BGB vorgesehenen Zustimmung aller Vereinsmitglieder zu einem schriftlichen Beschluss vorsehen

³ § 37 BGB

⁴ den Verein trifft die Nachweispflicht der fristgemäßen Postanlieferung

- **Zusammenstellung der (vorläufigen) Tagesordnung**

Zuständigkeit : Vorstandsvorsitzender

ausnahmsweise stellvertretender Vorsitzender

Minderheitsbegehren berücksichtigen

- **Beschlussalternativen vorprüfen**



Vereinbarkeit mit

- Vereinsnormen
- sonstigen Rechtsvorschriften
- eigenen Mitgliedschaftspflichten
- Bescheiden
- Verträgen

Zweckmäßigkeit

- **Form der Ladung**

Beifügung der (vorläufigen⁵) detaillierten⁶ Tagesordnung⁷

Antrag auf Neuwahl des Vorstandes beinhaltet keinen Abwahantrag

Einberufungsorgan nennen: ggf. „im Auftrag“

alle teilnahmeberechtigten Mitglieder müssen zumutbar Kenntnis nehmen können → Zugangsfiktion in der Satzung vorsehen
Angebot zur Einsichtnahme in umfangreiche Unterlagen

*Heilung bei einwandfreiem Nachweis
mangelnder Abstimmungsrelevanz⁸
oder Vollversammlung*

⁵ wegen möglicher Ergänzungsanträge von Mitgliedern

⁶ „Verschiedenes“ oder „Satzungsänderung“ lassen eine Beschlussfassung nicht zu

⁷ § 32 Abs. 1 S. 2 BGB – soweit nicht laut Satzung entbehrlich

⁸ sehr str., so Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Auflage 2006, Rn 212 f.

- **Sitzungsleitung**

Vorstandsvorsitzender ausnahmsweise stellvertretender Vorsitzender
Versammlung kann anderen Versammlungsleiter bestimmen⁹
Delegierung ist bei Beschlussfassungen unzulässig

- **Förmliche Eröffnung der Versammlung**

Beginn des rechtserheblichen Verfahrens

Führung einer Anwesenheitsliste

*Ausgabe von Stimmkarten*¹⁰

- ***Feststellung ordnungsmäßiger Einberufung***¹¹

- ***Feststellung der Beschlussfähigkeit***

einschließlich Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder

Entscheidung über die Zulassung von Gästen und Beiständen

- ***Genehmigung der Tagesordnung***

- **Grundsätze für die Aussprache**

jeder Teilnahmeberechtigte¹² hat

Rederecht

Antragsrecht

Auskunftsanspruch

Recht zur freien Meinungsäußerung

auch als scharfe und abwertende Kritik¹³, in polemischer Form

nicht bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen

keine Beleidigungen

kein sachwidriger Druck

ausreichende Information der Mitglieder

Informationsdefizite können zur Nichtigkeit des Beschlusses führen

Schließung der Rednerliste nur im Notfall¹⁴

Opposition muss ausreichend zu Wort gekommen sein



kursiv = fakultativ

⁹ solange die Satzung nicht einen anwesenden und zur Führung der Versammlung fähigen Leiter bestimmt

¹⁰ zur eindeutigen Trennung der Mitglieder von den nicht stimmberechtigten Gästen

¹¹ dringend zu empfehlen

¹² nicht nur des stimmberechtigten Mitglieds

¹³ nicht aber als Schmähkritik, bei der es statt um die Auseinandersetzung in der Sache um die Abwertung der Person geht

¹⁴ im Hinblick auf die damit verbundene gravierende Beschränkung des Mitgliedschaftsrechts

• **Verfahrensablauf der Beratung**

Abweichungen von der Rednerliste

kurze Zwischenfragen können zugelassen werden

Moderation durch den Berichterstatter

Meinungsbildung durch den Versammlungsleiter

wiederholte Worterteilung nur für persönliche Bemerkungen?

Begrenzung der Redezeit Vorratsbeschluss sinnvoll

Wortentzug (zum selben Beratungsgegenstand ist dann nur noch eine persönliche Bemerkung möglich)

längere antragsfremde Ausführungen

sehr ungebührliches Benehmen

bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen

Beleidigungen

sachwidriger Druck

Saalverweis (nur im äußersten Notfall)

Zuständigkeit des Versammlungsleiters

Ermahnung

Wortentzug

Androhung des Saalverweises

auf Beratungsgegenstand beschränkter Verweis¹⁵

endgültiger Verweis

Ablaufprotokoll sehr empfehlenswert



• **Verfahrensanträge**

Grundsatz: Verfahrensanträge vor Sachanträgen

ausschließliche Zuständigkeit der Versammlung:

generelle Redezeitbeschränkung

Schluss der Rednerliste/Debatte

Absetzung von Tagesordnungspunkten

Vertagung / Abbruch / Auflösung

Tonaufzeichnungen

Raucherlaubnis

überstimmbare Zuständigkeit des Versammlungsleiters

Zulassung von Gästen

Änderung der Tagesordnungsreihenfolge

Änderung der Abstimmungsreihenfolge

Verhandlungs- und Abstimmungsmodalitäten

kurzfristige Sitzungsunterbrechung

Wiederholung der Abstimmung¹⁶

¹⁵ falls die Satzung eine Stimmrechtsübertragung vorsieht, sollte der Betroffene vorher dazu aufgefordert werden

¹⁶ falls noch eine Dispositionsbefugnis zur Abstimmung besteht

• Verschiebung

Unterbrechung

Einfügung einer Pause¹⁷

Vertagung? (erneute Einberufung empfehlenswert)

bis zu einer Woche möglich (str.)¹⁸

• Beschlussfassung

Prüfung der Beschlussfähigkeit (wenn die Satzung dies vorsieht¹⁹)

präzise Antragsformulierung ←

Aufbereitung zu „Ja“ / „Nein“ – Entscheidungen

Antragsprüfung

Deckung durch Tagesordnungspunkt²⁰ oder Verfahrensantrag

Vereinbarkeit mit den Vereinsnormen²¹ → Ermächtigung für Blockwahl 

Vereinbarkeit mit Bescheiden

Vereinbarkeit mit Verträgen

kein Konflikt mit sonstigen Rechtsvorschriften²²

Prüfung der Zweckmäßigkeit

Reihenfolge der Anträge festlegen:

den weitestgehenden Antrag zuerst zur Abstimmung stellen

logische Abhängigkeiten berücksichtigen

Reihenfolge der Anträge

Festlegung des Stimmabgabeverfahrens (offen/geheim)²³

Prüfung der erforderlichen/erzielten²⁴ Mehrheit

kursiv = fakultativ

¹⁷ die äußerste Grenze stellt eine Unterbrechung um Mitternacht bis zum nächsten Vormittag dar

¹⁸ der Vertagungsbeschluss muss Termin und Ort bezeichnen

¹⁹ nach Gesetz ist eine Mindestzahl erschienener Vereinsmitglieder nicht erforderlich → kann Zufallsentscheidungen zur Folge haben

²⁰ es sei denn, die Satzung hat § 32 Abs. 1 S 2 BGB abbedungen

²¹ keine Zusammenfassung mehrerer Abstimmungsgegenstände zu einer Abstimmung

²² z.B. gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften, Zuschussrecht

²³ durch Versammlungsleiter und bei Widerspruch durch Mehrheitsbeschluss, solange eine offene Abstimmung nicht eine unbeeinflusste Stimmabgabe hindert

²⁴ nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen werden gegenübergestellt, solange die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, BGH NJW 1982, 1585

• Mehrheitsbegriff

einfache Stimmrechtsmehrheit (= absolute Mehrheit)

Mehrheit der gültig Abstimmenden²⁵ - Enthaltungen zählen nicht

qualifizierte Mehrheit

durch Gesetz oder Satzung erhöhte Mehrheitserfordernisse

relative Mehrheit

die meisten Stimmen bei mehreren Abstimmungsalternativen

Grundlage in der Satzung erforderlich

Blockwahl ist Sonderform des Mehrheitswahlrechts²⁶



• Schließung der Versammlung

Wiedereröffnung ist nur in seltenen Ausnahmefällen wirksam

• Protokollierung

Ablaufprotokoll ↔ *Ergebnisprotokoll*²⁷:

wichtige Verfahrens- fragen ²⁸
--



Zuziehung eines Notars ist nicht üblich

Niederschrift hat nur Beweisfunktion

Berichtigung ist möglich²⁹

Einsichtnamerecht der Mitglieder bei berechtigtem Interesse

Beifügung der:

Belege über die ordnungsmäßige Einberufung

Tagesordnung

Anwesenheitsliste

Unterschrift der Sitzungsleiter³⁰ und Protokollführer

Genehmigung durch nächste Versammlung nicht erforderlich

²⁵ § 32 Abs. 1 S. 3 BGB

²⁶ BayObLG; Beschluss vom 13.12.2000 – 3 Z BR 340/00

²⁷ § 58 Nr. 4 i.V.m. § 60 BGB

²⁸ insbesondere zu Begrenzung der Redezeit, Wortentzug, Saalverweis

²⁹ mit Zustimmung aller Unterzeichner

³⁰ unter Angabe der jeweils verantworteten Passagen